

Förderrichtlinien der Jugendstiftung Baden-Württemberg



1. PROJEKTTRÄGER

Von der Jugendstiftung werden in Baden-Württemberg bevorzugt gefördert lokale und regionale,

- ehrenamtliche Gruppierungen im Bereich der Jugendarbeit,
- Jugendinitiativen und Jugendinitiativgruppen
- freie, gemeinnützige Träger der Jugendarbeit, die das Ziel haben, der Jugend zu dienen (die noch nicht gemäß § 4 und § 17 Jugendbildungsgesetz öffentlich anerkannt sind und im Sinne einer Initialzündung für das ehrenamtliche Engagement junger Menschen tätig werden).
- Gruppen, von Organisationen und Verbänden der Jugendarbeit (die gemäß § 75 Sozialgesetzbuch Achtes Buch; SGB VIII öffentlich anerkannt sind und im Sinne einer Initialzündung für das ehrenamtliche Engagement junger Menschen tätig werden).

2. EHRENAMTLICHES ENGAGEMENT

Grundlagen für jeden Antrag zur Förderung eines Projekts ist eigenes ehrenamtliches Engagement der Beteiligten. Dabei soll im Projektantrag deutlich werden, dass nach einer Förderung durch die Jugendstiftung die freie Jugendarbeit ohne wesentliche Mittel des Landes weitergeleitet werden kann.

3. BEISPIELHAFTE PROJEKTE

Beispielhaft sind für die Jugendstiftung Projekte, die im lokalen und regionalen Bereich neuartig sind; Projekte, die über die dreijährige Förderungsmöglichkeit der Jugendstiftung hinaus das ehrenamtliche Engagement von jungen Menschen binden.

4. INHALTLICHE SCHWERPUNKTE

Das Kuratorium der Jugendstiftung kann jährlich einzelne inhaltliche Schwerpunkte der Förderung festlegen.

5. LEISTUNGEN

Leistungen der Jugendstiftung können sein:

- fachliche Beratung
- finanzielle Förderung
- wissenschaftlich-sachliche Begleitung

6. ANTRAGSTELLUNG

Der Antrag für eine Förderung eines Projektes ist schriftlich an die Jugendstiftung zu stellen.

7. FÖRDERUNGSMÖGLICHKEIT

Eine Unterstützung materieller Art wird grundsätzlich nur befristet auf höchstens drei Jahre gewährt. Sie setzt eigenes Engagement der Beteiligten voraus. Eine Förderung eines Vorhabens aus Mitteln des Landesjugendplanes schließt eine Förderung aus Mitteln der Jugendstiftung aus. Bei gleichzeitig möglicher Förderung eines Vorhabens aus Mitteln des Landesjugendplanes und der Jugendstiftung hat grundsätzlich die Förderung aus dem Landesjugendplan Vorrang. Vorhaben sollen nicht aus Mitteln der Jugendstiftung gefördert werden, wenn diese Förderung an die Stelle anderer Zuschüsse tritt. Eine Teilförderung durch die Jugendstiftung im Gesamtrahmen eines Projektes ist möglich, bedarf jedoch jeweils der Einzelentscheidung der Stiftungsorgane.

8. LEISTUNGEN, ZUWENDUNGEN

Alle Leistungen und Zuwendungen der Jugendstiftung sind freiwillig. Der Umfang und ihre mögliche finanzielle Höhe richten sich nach den jeweiligen sachlichen Anforderungen des konkreten Projektes. Es ist eine sparsame und sachgerechte Haushaltsführung durch den Projektträger zu gewährleisten.

9. KEINE PERSONAL- UND BAUKOSTENFÖRDERUNG

Eine unmittelbare Personal- und Investitionsförderung erfolgt durch die Jugendstiftung in der Regel nicht.

10. EIGENLEISTUNGEN, EIGENMITTEL, ZUWENDUNGEN DRITTER

Vor einer Projektförderung hat der Antragsteller im Rahmen des Finanzierungsplanes deutlich zu machen, dass die von ihm genannten Eigenleistungen, Eigenmittel und/oder Zuwendungen Dritter auch tatsächlich in das zu fördernde Projekt eingebracht werden.

11. BEWILLIGUNG

Jeder Antragsteller erhält über den ihm bewilligten Zuschuss einen Bewilligungsbescheid (die Bewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erfolgen), der erst dann wirksam werden kann, wenn sich der Empfänger mit den Förderrichtlinien und dem Bewilligungsbescheid schriftlich einverstanden erklärt. Es gilt der Grundsatz, dass eine nachträgliche Finanzierung in einem Projekt für das laufende Haushaltsjahr nicht möglich ist.

12. MITTELBEREITSTELLUNG

Die Mittel zur Projektförderung werden durch die Jugendstiftung auf Bedarf, längstens zwei Monate im Voraus, bereitgestellt. Die Jugendstiftung kann verlangen, dass für ein gefördertes Projekt ein Sonderkonto durch den Antragsteller eingerichtet wird.

13. VERWENDUNGSNACHWEIS

Der Verwendungsnachweis setzt sich aus dem finanziellen Nachweis und dem Sachbericht zusammen. Er ist in einfacher Ausführung anzufertigen. Hierzu wird auf ein entsprechendes Merkblatt der Jugendstiftung verwiesen. Abgabetermin für den Verwendungsnachweis ist, wenn nicht anders schriftlich geregelt, vier Wochen nach Projektförderungsende durch die Jugendstiftung Baden-Württemberg.

14. RÜCKZAHLUNGSPFLICHT

Eine Rückzahlungspflicht an die Jugendstiftung besteht, wenn

- Mittel nicht gemäß Projektantrag genutzt wurden,
- dem Projektträger die Gemeinnützigkeit oder Förderungswürdigkeit verloren geht,
- Mittel alsbald nach dem Eingang für fällige Zahlungen nicht verwendet werden,
- sich neue Finanzierungsquellen für die Projektförderung ergeben,
- bewegliche Güter oder geförderte Anlagen ohne Genehmigung der Jugendstiftung veräußert oder zweckentfremdet werden,
- Auflagen, die in der Bewilligung gemacht wurden, nicht beachtet werden,
- der Projektträger für ein Projekt aus unterschiedlichen Finanzierungsquellen eine Förderung erhält, die mehr als 100% ausmacht,
- der Projektträger nicht zum Abgabetermin den Verwendungsnachweis bei der Jugendstiftung Baden-Württemberg vorlegt.

Im Ausnahmefall regelt hierzu Näheres der Vorstand. Er stimmt sich mit dem Kuratorium ab. Der jeweilige Projektträger und der Geschäftsführer der Jugendstiftung geben hierzu Empfehlungen.